



**presserat**

## **Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0869/25/2-BA**

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet**

**Datum des Beschlusses:** **09.12.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine 37-Jährige hat ihren zweijährigen Sohn in der Badewanne ertränkt. Eine Regionalzeitung berichtet am 09.02.2025 unter dem Titel „Urteil am Landgericht [Stadt]: Mutter wird nach Kindstötung dauerhaft in Psychiatrie eingewiesen“ über den Ausgang des Verfahrens. Die Frau ist demnach psychisch krank und soll versucht haben, sich auch selbst das Leben zu nehmen. Die Lokalzeitung schildert sehr detailliert das Leben, die Ausbildung und den Beruf der Betroffenen sowie ihre Krankheit, den Tathergang und den Suizidplan. Dazu zeigt sie eine Nahaufnahme von Kerzen am Boden vor einem Gebäude.

II. Der Beschwerdeführer sieht in der detaillierten Beschreibung des Krankheitsverlaufs und der Suizidabsicht einen klaren Verstoß gegen den Pressekodex. Da sich das Geschehene nicht in der Öffentlichkeit abspielte, könne kein erhöhtes öffentliches Interesse abgeleitet werden. Der Beschwerdeführer sieht daher die Richtlinien 8.6 und 8.7. des Pressekodex verletzt. Zudem sollen dem Beschwerdeführer zufolge in der vorherigen Berichterstattung sowohl der Straßename genannt als auch Bilder des Hauses veröffentlicht worden sein. Der Beschwerdeführer legt dazu Screenshots von Artikelteasern vor, die den Straßennamen enthalten.

II. Die Chefredakteurin der Lokalzeitung erläutert, dass der beanstandete Artikel vom 21./22.08.2025 keine Angaben zum Wohnort der Mutter enthält und auch kein Bild zeigt. Die Darstellung des Krankheitsverlaufs stamme „ausschließlich aus der öffentlichen Erläuterung des Urteils durch den Vorsitzenden Richter“ und sei „wie im Sinne des Richters als verständnisschaffende Ursachenanalyse formuliert“.

Die Berichterstattung sei angemessen, da die Frau „bei einer Auto-Irrfahrt einem Lkw-Fahrer aufgefallen war, der daraufhin die Polizei verständigte“, was den öffentlichen Verkehr berührt habe. Zudem sei der Text „in seinem Umfang auf das Wesentliche begrenzt und wurde nicht etwa zu einem Aufmacher ausgearbeitet“.

Die Chefredakteurin weist darauf hin, dass es sich um einen Folgebericht zu einem ersten Artikel (erschienen am 18.12.2024 in der Printausgabe, am 17.12.2024 online) handelt, in dem zunächst Stadtteil und Straßename genannt wurden. In dem genannten Straßenzug befänden sich mehrere fünfgeschossige Mehrparteienhäuser. Der Straßename sei nach dem Hinweis eines Lesers „am Folgetag aus dem Webartikel entfernt“ worden. Außenaufnahmen des Gebäudes habe es nicht gegeben, und „eine psychische Komponente war zu diesem Zeitpunkt weder erkennbar noch gar erwähnt“. Die Situation sei bereits „über einen privaten Rahmen hinaus bekanntgeworden“, da die Polizei durch einen externen Informanten verständigt wurde.

*[Anm.: Die Redaktion hat die Print-Version dieses ersten Textes vom 18.12.2024 sowie eine pdf-Datei der veränderten Online-Berichterstattung beigefügt.]*

Die Chefredakteurin verweist darauf, dass auch andere Medien über den Fall berichtet hätten und dass „der Haftbefehl wegen Totschlags den gegebenen Anlass zur Berichterstattung unterstreicht“. Abschließend betont sie: „Unserer Ansicht nach liegt mithin eine sachliche, angemessene und berechtigte Berichterstattung vor, die sich auf öffentlich zugängliche, sogar juristisch vorgenommene Informationen stützt.“

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss kommt nach ausführlicher Betrachtung zu dem Ergebnis, dass über die Erkrankungen und die Suizidabsicht der Betroffenen aufgrund ihrer Rolle im juristischen Verfahren berichtet wurde und dies keinen presseethischen Verstoß darstellt. Der Ausschuss erwägt, dass die Betroffene durch die Berichterstattung für nahe Angehörige und womöglich auch informierte Nachbarn, nicht aber für ein erweitertes Umfeld identifizierbar geworden ist. Dazu trage auch die Nahaufnahme von Kerzen vor dem Haus nicht bei, da das Gebäude aufgrund der textlichen Beschreibung, des Bildausschnitts und der Größe der Stadt ebenfalls nicht identifizierbar werde. Für das nahe Umfeld ist davon auszugehen, dass dieses bereits zuvor von der Tötung und dem Suizidversuch Kenntnis erlangte, so dass durch die beschwerdegegenständliche Berichterstattung kein Eingriff in den Persönlichkeitsschutz ausgeht.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht 3 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung.

**Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit**

Die Presseachtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.  
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>